OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603923/8/MS

Datum:
Linz, 11. Dezember 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des Mag. P F, R, S, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Steyr vom 3. August 2020, GZ: VStV/920300775502/2020, wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das bekämpfte Straferkenntnis aufgehoben und das gegen die beschwerdeführende Partei geführte Strafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Steyr (im Folgenden: belangte Behörde), vom 3. August 2020, GZ: VStV/920300775502/2020, wurden über Herrn Mag. P F (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen der Übertretungen der Straßenverkehrs-ordnung Geldstrafen (Ersatzfreiheitsstrafen), wie im Folgenden dargestellt, verhängt:

„1. Datum/Zeit: 30.04.2020, 22:04 Uhr
Ort: 4400 Steyr, R
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x (A)
Sie haben das angeführte Fahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt. Der Test am geeichten Alkomaten ergab einen Alkoholgehalt der Atemluft von 0,72 mg/l.

2. Datum/Zeit: 30.04.2020, 21:50 Uhr
Ort: 4400 Steyr, R
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x (A)
Sie haben als Lenker/in des angeführten Fahrzeuges mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben ihr Fahrzeug nicht sofort angehalten.

3. Datum/Zeit: 30.04.2020, 21:50 Uhr
Ort: 4400 Steyr, R
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x (A)
Sie sind mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt, obwohl Sie und die beteiligte(n) Person(en), einander Name und Anschrift nicht nachgewiesen haben.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift verletzt:

1. § 99 Abs. 1a i.V.m. § 5 Abs. 1 StVO
2. § 4 Abs. 1 lit. a StVO
3. § 4 Abs. 5 StVO

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	gemäß
1. € 2.500,00	23 Tage(n) 0 Stunden 0 Minute(n)		§ 99 Abs. 1a StVO
2. € 250,00	2 Tage(n) 15 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 99 Abs. 2 lit. a StVO
3. € 250,00	4 Tage(n), 19 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 99 Abs. 3 lit. b StVO

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:
€ 300,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 3.300,00“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend stützt sich die belangte Behörde auf den Inhalt der Anzeige vom 1. Mai 2020 und die im Akt angeführten Beweise und nimmt darauf basierend die dem Beschwerdeführer zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen als erwiesen an.

Gegen die Punkte 2 und 3 dieses Straferkenntnis richtet sich die am 31. August 2020 rechtzeitig bei der belangten Behörde eingelangte undatierte Beschwerde, in der begründend Folgendes dargelegt wurde:
„Als Begründung gilt meine Aussage vom 3.8.2020. Für den Schaden an meinem PKW im Oktober 2019 in P S gibt es 2 Zeugen und ist die weiße Farbe aus diesem Schaden noch an meinem PKW erkennbar, da ich keine Veränderungen vorgenommen habe. Der PKW des angeblich Geschädigten ist dunkel.
Ich bin, nachdem die Leute sich eingemischt haben, 2-3 m weggefahren, da ich zu nahe am PKW des Geschädigten gestanden bin. Den angeblichen Unfallort habe ich nicht verlassen. Ich habe in meinem PKW gewartet bis die Polizei kam.
Ich beantrage daher die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.“

Mit Schreiben vom 1. September 2020 und unter Beifügung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung wurde verzichtet.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:
Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung am 28. Oktober 2020, an der der Beschwerdeführer selbst sowie eine Vertreterin der belangten Behörde teilnahmen.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Am 30. April 2020 lenkte der Beschwerdeführer den Pkw mit dem Kennzeichen x um etwa 21.50 Uhr in Steyr. Bei der Liegenschaft Steyr, R, wo der Beschwerdeführer wohnt, wollte er sein Auto auf dem großen Parkplatz auf der linken Seite, gesehen vom Eingang des Wohnhauses her, parken. Dort war kein Parkplatz mehr frei und wollte sich der Beschwerdeführer, nachdem er eine Runde

gefahren war, rechts vom Haus einparken, wo jedoch auch kein Parkplatz mehr frei war. Bei der Einfahrt auf diesem Parkplatz blieb der Beschwerdeführer stehen. Auf der Liegenschaft Steyr, R, befanden sich zu diesem Zeitpunkt mehrere jüngere Personen, die mit Gesten auf sich aufmerksam machten, sich seinem Auto näherten und dieses untersuchten.
Die Jugendlichen riefen die Polizei mit der Begründung der Beschwerdeführer habe einen Unfall verursacht und wolle wegfahren. Diesen Umstand nahm der Beschwerdeführer, noch im Auto sitzend, wahr.
Der Beschwerdeführer fuhr noch einige Meter vorwärts, sodass der von ihm gelenkte Pkw versetzt zum abgestellten Fahrzeug zum Stehen kam.
Er blieb im Auto sitzen bis er die Polizei, die das Blaulicht eingeschaltet gehabt hatte, kommen sah, erst dann stieg er aus dem Pkw und ging in Richtung Hauseingang, dorthin gingen auch die Jugendlichen. Die eingetroffenen Polizisten trafen sowohl den Beschwerdeführer als auch die Jugendlichen vor dem Hauseingang an und konnten dort die Daten (Name, Adresse) des Beschwerdeführers aufgenommen werden.
Die Polizisten untersuchten beide Fahrzeuge und stellten an beiden Fahrzeugen einen Sachschaden fest. Am abgestellten Fahrzeug war ein roter Lackabrieb feststellbar, der nach Angaben des Zulassungsbesitzers neu war. Am Pkw des Beschwerdeführers war auf gleicher Höhe ein Schaden vorhanden.

Zur Frage, ob der Beschwerdeführer einen Unfall mit Sachschaden verursacht hat, ist vorerst festzustellen, dass der Beschwerdeführer selbst angibt, keinen Unfall verursacht zu haben und auch nichts von einem Unfall bemerkt zu haben. Den an seinem Fahrzeug vorgefundenen Schaden (weiße Lackspuren) erklärt der Beschwerdeführer mit einem Unfall aus dem Jahr davor in Italien, dessen Folgen er nicht habe reparieren lassen.
Der als Zeuge einvernommene Polizist in der mündlichen Verhandlung zeigte auf seinem Handy ein Foto, das weiße Lackspuren auf dem Pkw des Beschwerdeführers zeigt und hat der Beschwerdeführer dazu angegeben, diese würden von eben dem Unfall, den er in der Beschwerde angeführt habe, stammen und nicht vom angeblichen Unfall vom 30. April 2020.

Das zweite beteiligte Fahrzeug weist eine dunkle Farbe auf.

Die belangte Behörde stützt ihre Annahme der Beschwerdeführer habe einen Unfall verursacht und hätte ihm dieser bei gebotener Sorgfalt auch auffallen müssen einerseits auf die Schäden an beiden Fahrzeugen, die der Höhe nach übereinstimmen sowie auf den Umstand, dass der Beschwerdeführer dem Halter des anderen Fahrzeuges eine Abschlagszahlung für dessen Schaden geleistet hat. Weitere Ermittlungen, wie etwa die Einholung eines Sachverständigengutachtens, hat die belangte Behörde nicht gesetzt.

Der Beschwerdeführer bestreitet einen Unfall verursacht zu haben.

Zum möglichen Vorliegen eines Verkehrsunfalls mit Sachschaden ist festzustellen, dass auf dem abgestellten Fahrzeug ein Karosserieschaden besteht, der nach den Angaben des Fahrzeughalters vor dem Tattag nicht bestand. Aus dem vorliegenden Verfahrensakt sind keine Anhaltspunkte zu entnehmen, die geeignet sind, Zweifel an den Angaben des Fahrzeughalters hervorzurufen.
Zudem wurde ein roter Lackabrieb auf dem abgestellten Fahrzeug festgestellt und weist das Fahrzeug des Beschwerdeführers eine rote Lackierung auf.

Am Fahrzeug des Beschwerdeführers ist ebenfalls eine Beschädigung und zwar in Form von weißen Lackspuren feststellbar, die die gleiche Höhe aufweisen, wie die Beschädigungen am anderen beteiligten Fahrzeug, welches eine dunkle Lackierung aufweist, sodass davon auszugehen ist, dass der weiße Lackabrieb am Fahrzeug des Beschwerdeführers mit dem hier in Rede stehenden Verkehrsunfall in keinem Zusammenhang steht, sondern, wie vom Beschwerdeführer vorgebracht, von einem Unfall im Sommer des Vorjahres stammt.

Nunmehr ist es jedoch nicht zwingend erforderlich, dass bei einem Unfall alle (hier: beide) am Unfall beteiligten Fahrzeuge eine Beschädigung aufweisen, sondern kann es, abhängig vom Unfallgeschehen, durchaus möglich sein, dass nur ein Fahrzeug beschädigt wird.
Aus dem Umstand, dass zwar an dem abgestellten Fahrzeug rote Lackspuren vorhanden sind und die weißen Lackspuren am Fahrzeug des Beschwerdeführers nicht mit der Lackierung des anderen Fahrzeuges in Übereinstimmung zu bringen sind, kann weder abgeleitet werden, dass ein Unfall stattgefunden hat, noch dass keiner stattfand. Darüber hinaus steht auch nicht fest, ob der rote Lackabrieb vom Fahrzeug des Beschwerdeführers herrührt.

Die von der belangten Behörde ins Treffen geführte schuldeingestehende Abschlagszahlung an den Halter des anderen Fahrzeuges kann als Indiz dafür gesehen werden, dass der Beschwerdeführer tatsächlich einen Unfall mit Sachschaden verursacht hat, zwingend erforderlich ist eine derartige Schlussfolgerung jedoch nicht. Der Beschwerdeführer bestritt, dass die Zahlung in schuldeingestehender Gesinnung erfolgt ist und gab hierzu an, er habe gezahlt, um seine Ruhe zu haben und auch für den Fall einer möglichen Regresszahlung an die Versicherung, wenn er tatsächlich einen Unfall verursacht haben sollte.

Es ist der belangten Behörde zuzustimmen, wenn sie ausführt, es sei nicht lebensnah, für einen Unfall zu bezahlen, den man nicht begangen habe. Dennoch hat der Beschwerdeführer während des Verfahrens immer in Abrede gestellt, einen Unfall begangen zu haben und ist auch aufgrund der Schadensbilder auf beiden Fahrzeugen nicht zwingend von einem durch den Beschwerdeführer verursachten Sachschaden auszugehen, sodass der alleinige Umstand der Abschlagszahlung für die zweifelsfreie Annahme, der Beschwerdeführer habe mit einem Unfall mit

Sachschaden zur vorgeworfenen Tatzeit und am vorgeworfenen Tatort in unmittelbaren Zusammenhang gestanden, nicht ausreichend ist.
Auch aus den Zeugenaussagen ist diesbezüglich nichts zu gewinnen, da die Zeugen zwar bei der Polizei angegeben hatten, sie hätten den Unfall selbst wahrgenommen, diese Aussage aber dann vor der belangten Behörde dahingehend relativiert haben, als der Zeuge dort angab, er habe nur gesehen, dass die beiden Fahrzeuge so abgestellt waren, dass sie sich mit den Stoßstangen berührt haben.
Das Unfallgeschehen, sofern es eines war, hat keiner der Zeugen gesehen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass aufgrund der vorliegenden Ermittlungsergebnisse nicht zwingend davon auszugehen ist, dass der Beschwerdeführer am 30. April 2020 um ca. 22.00 Uhr in Steyr, R mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in unmittelbarem Zusammenhang gestanden ist und wären zur Klärung dieser Frage, sofern auch alle anderen Tatbestandsmerkmale des § 4 Abs. 1 lit. a StVO und des § 4 Abs. 5 StVO erfüllt sind, ein Gutachten eines verkehrstechnischen Amtssachverständigen einzuholen. Die Gutachtenseinholung ist jedoch für den Fall obsolet, wenn sich in weiterer Folge ergibt, dass der Beschwerdeführer die ihm in Spruchpunkt 2 und 3 vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen nicht begangen hat.

Die Zeugen A und A F V gaben bei der Unfallaufnahme am 30. April 2020 an, sie hätten den Beschwerdeführer gesehen, wie er versucht habe in die Hauseinfahrt R hineinzufahren, dabei habe er einen dort abgestellten Wagen touchiert und sei noch ein paar Meter weiter gefahren, bis sie ihn angehalten hätten, sie hätten dann den Notruf verständigt, da der Beschwerdeführer betrunken gewesen wäre und weggehen wollte.
In der Einvernahme vor der belangten Behörde gab A F V an, er habe ein Auto gesehen, das schief am Parkplatz stand, er habe nicht gesehen, wie das Auto eingeparkt habe und er habe gesehen, dass dieses Auto mit seiner linken Stoßstange ein anderes hinten rechts an dessen Stoßstange berührte. Auf dem Fahrersitz sei ein Mann gesessen und habe geschlafen. Er habe mit dem Mann Kontakt aufgenommen, habe diesem gesagt, dass er mit seinem Auto an ein anderes angefahren sei, er habe bemerkt, dass der Mann betrunken gewesen sei, es sei dann die Polizei gerufen worden, wahrscheinlich von seiner Freundin, dies dürfte der Mann auch mitbekommen haben. Dieser habe dann das Auto gestartet und habe wegfahren wollen, was den Schaden größer gemacht habe. Der Mann sei auf den hinteren Parkplatz gefahren. Vor dem Fahren auf den hinteren Parkplatz habe der Mann das Auto nicht verlassen. Dann sei auch schon die Polizei gekommen und sei der Mann dann aus dem Auto ausgestiegen, dies müsste die Polizei auch mitbekommen haben.

Der als Zeuge einvernommene Polizist gab an, dass sich der Wagen des Beschwerdeführers ein paar Meter nach vorn versetzt zu dem noch immer in der gleichen Parkposition abgestellten zweiten Fahrzeug befand.
Der Beschwerdeführer und einige Jugendliche hielten sich im Eingangsbereich des Hauses R auf.

Aufgrund der Beweisaufnahme steht fest, dass der Beschwerdeführer, nachdem die jungen Leute mit ihm Kontakt aufgenommen hatten und ihm gesagt hatten, er hätte einen Unfall verursacht im Pkw sitzen blieb und er mitbekam, wie einer der jungen Leute, wahrscheinlich die Freundin des Zeugen, die Polizei verständigte und der Beschwerdeführer den Pkw erst verließ als er das Blaulicht der Polizei wahrnahm. Danach ging er zum Hauseingang jenes Hauses, zu dem der Parkplatz gehört und konnten dort die Polizisten die Daten des Beschwerdeführers aufnehmen.
Weiters steht fest, dass der Pkw des Beschwerdeführers als die Polizei vor Ort eintraf ein paar Meter versetzt zum abgestellten anderen Pkw stand, auf dem ein Schaden festgestellt wurde.
Dass der Beschwerdeführer auf den Parkplatz gefahren ist, wie vom Zeugen bei der belangten Behörde angegeben, wurde durch die Angaben des einvernommenen Polizisten widerlegt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
Gemäß § 4 Abs. 1 lit. a StVO haben alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhange steht, wenn sie ein Fahrzeug lenken, sofort anzuhalten.

Das sofortige Anhalten hat den Zweck, dass der Lenker, nachdem er sich vom Ausmaß des Verkehrsunfalls überzeugt hat, die gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen, so insbesondere die nach lit. b, lit. c, Abs. 2 und Abs. 5 trifft (VwGH 20.4.2001, 99/02/0176).

Von einem sofortigen Anhalten iSd lit. a kann nicht die Rede sein, wenn das beteiligte Fahrzeug nicht unmittelbar nach Kenntnisnahme des VU am Unfallort, sondern erst in einiger Entfernung [hier: 40 m] davon angehalten wird (VwGH 19.2.1982, 81/02/0267).

Gegenständlich fand der Unfall in Steyr, R, statt, genauer gesagt auf dem Parkplatz dieses Wohnhauses bzw. der Zufahrt zu diesem Parkplatz.
Wie unter II. festgestellt, war an der Zufahrt zum Parkplatz auf einem Stellplatz ein Pkw abgestellt. Der Beschwerdeführer stellte sein Fahrzeug unmittelbar daneben in der Art ab, dass sich die beiden Fahrzeuge am Heck mit der Stoßstange berührten. Nachdem anwesende Jugendliche mit dem Beschwerdeführer Kontakt aufgenommen haben, fuhr dieser mit seinem Pkw einige Meter nach vor, hielt an

und blieb im Fahrzeug solange sitzen, bis er die Polizei, die von einem der anwesenden Jugendlichen gerufen worden war, kommen sah. Dann stieg er aus und ging zum Eingang des Wohnhauses R, wo er auf die Polizisten traf.

Aus den Feststellungen ergibt sich, dass der Beschwerdeführer in der eben beschriebenen Parkposition vorgefunden wurde, also dort angehalten hatte. Dass er sein Fahrzeug nach erfolgter Kontaktaufnahme mit den Jugendlichen dann noch einige Meter versetzt hat, da er seiner Ansicht nach schon sehr nahe am anderen Fahrzeug geparkt hatte, dann wieder stehen blieb und auf die Polizei wartete, stellt kein Verhalten dar, das unter den Tatbestand des § 4 Abs. 1 lit. a StVO zu subsumieren ist, kann doch bei einander berührenden Fahrzeugen die Frage, ob ein Unfall stattgefunden hat und wenn ja, das Ausmaß desselben in der Regel erst dann festgestellt werden, wenn zumindest ein Fahrzeug aus der Unfallendposition gebracht wird, um freie Einsicht auf die in Rede stehende Stelle an den Fahrzeugen zu haben.

Gemäß § 4 Abs. 5 StVO haben die im Abs. 1 genannten Personen, wenn bei einem Verkehrsunfall nur Sachschaden entstanden ist, die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen. Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn die im Abs. 1 genannten Personen oder jene, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben.

Zweck des § 4 Abs. 5 ist es, um den am Unfall beteiligten Fahrzeuglenkern die Möglichkeit zu geben, ohne unnötigen Aufwand und Schwierigkeiten klarstellen zu können, mit wem man sich hinsichtlich der Schadensregelung in der Folge auseinander zu setzen haben wird. (VwGH 19. Dezember 1975, 2085/74; 25. Jänner 2002, 2001/02/0240).
Sinn der Verständigungspflicht des Abs. 5 ist es, gerade im Falle, dass ein gegenseitiger Identitätsnachweis zwischen den Beteiligten an einem VU mit Sachschaden – aus welchen Gründen auch immer – nicht zu Stande gekommen ist, die Unfallbeteiligten in die Lage zu versetzen, durch Nachfrage bei der Polizei die Daten des Unfallgegners für einen allfälligen Schadenersatz in Erfahrung zu bringen. [...] VwGH 11. 5. 2004, 2004/02/0064. [Pürstl, StVO-ON14.01 § 4 StVO E 145 (Stand 1.2.2017, rdb.at)]

Nach der Judikatur des VwGH ist die Dauer der im Gesetz mit der Formulierung „ohne unnötigen Aufschub“ beschriebenen Zeitspanne einer exakten Bestimmbarkeit nicht zugänglich. Die Frage, ob die Erstattung der Meldung nötiger- oder unnötigerweise aufgeschoben wurde, sei nach der Lage des Einzelfalles zu beurteilen (VwGH 26. Juni 1974, 1925/73, ZVR 1975/129).
Der VwGH sprach weiters aus, dass die Auslegung der Gesetzesstelle „ohne unnötigen Aufschub“ nach strengen Gesichtspunkten zu erfolgen hat und eine erst 4 1/2 Stunden nach dem Unfall erstattete Meldung ohne Notsituation nicht mehr

als „ohne unnötigen Aufschub“ angesehen werden kann (VwGH 25. September 1974, 751/74, ZVR 1975/129).

Eine Meldung nach Abs. 5 muss nicht persönlich erfolgen, sondern kann auch durch einen Dritten erfüllt werden; das bedeutet jedoch nicht, dass die Verpflichtung an sich übertragbar wäre, sondern es wird dem Verpflichteten die Möglichkeit eingeräumt, sich diesbezüglich auch der Mitwirkung Dritter zu bedienen, weshalb der Verpflichtete strafbar bleibt, wenn er sich nicht davon überzeugt, ob der Dritte den Auftrag tatsächlich befolgt. Auch die Überzeugung, ob der Beauftragte der Meldepflicht nachgekommen ist, hat ohne unnötigen Aufschub zu erfolgen.

Gegenständlich wurde die Polizei von einem der anwesenden Personen eigeninitiativ gerufen, ohne dass der Beschwerdeführer von sich aus tätig geworden wäre oder einen Auftrag dazu erteilt hätte. Jedoch war der Beschwerdeführer in Kenntnis des Umstandes, dass bereits die Polizei zum Unfallort gerufen worden war.
Es stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, welchen Sinn es gehabt hätte, wenn der Beschwerdeführer wegen derselben Sache noch einmal die Polizei verständigt hätte. Eine neuerliche Meldung hätte dem Normzweck nicht mehr zum Durchbruch verhelfen können. Auch wenn die Kontaktaufnahme infolge der Alkoholisierung des Beschwerdeführers schwierig war, konnte eine entsprechende Datenerhebung mit dem Beschwerdeführer durchgeführt werden. Somit war der Halter des zweiten am Unfall beteiligten Fahrzeuges in die Lage gesetzt worden, durch Nachfragen bei der Polizei zu erfahren, mit wem er sich wegen der Schadensregulierung in Verbindung setzen muss.

Da dem Normzweck bereits ohne initiatives Handeln durch den Beschwerdeführer entsprochen worden war, war ein zusätzliches Verständigen der Polizei durch den Beschwerdeführer schlichtweg nicht mehr erforderlich, da diese bereits durch eine andere am Unfallort anwesende Person verständigt worden ist, sodass § 4 Abs. 5 StVO ggst. nicht geeignet war, das Verhalten des Beschwerdeführers verwaltungsstrafrechtlich zu behandeln.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass dem Beschwerdeführer hinsichtlich der ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen mangels Erfüllung des objektiven Tatbestandes ein strafbares Verhalten nicht zur Last gelegt werden kann.
Aus diesem Grund war auch die Einholung eines verkehrstechnischen Gutachtens zur Frage, ob der Sachschaden am zweiten unfallbeteiligten Fahrzeug durch das Fahrmanöver des Beschwerdeführers verursacht worden war und bejahendenfalls, ob der Beschwerdeführer bei gebotener Aufmerksamkeit den Unfall hätte bemerken müssen, nicht mehr geboten.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß